

Satzung der Stadt Bad Krozingen über die Nutzung der städtischen Schulkindbetreuung

Präambel.....	2
§ 1 Betreuungsangebot	2
§ 2 Erhebungsgrundsatz und Maßstab der Gebührenerhebung	2
§ 3 Fälligkeit	3
§ 4 Gebührenhöhe.....	3
§ 5 Gebührenschuldner	3
§ 6 Aufnahme in die Schulkindbetreuung.....	4
§ 7 Voraussetzungen für das Zustandekommen und den Fortbestand von Betreuungsgruppen.....	5
§ 8 Betreuungsinhalt	5
§ 9 Betreuungszeiten	5
§ 10 Zeitweiliger Ausschluss von den Betreuungsangeboten.....	6
§ 11 Beendigung des Betreuungsverhältnisses	7
§ 12 Benutzung der jeweiligen Einrichtung / Haftung.....	7
§ 13 Regelungen im Krankheitsfall	8
§ 14 Medikamenteneinnahme	9
§ 15 Temporäre Reduzierung bzw. Schließung von Angeboten	9
§ 16 Übergangsregelungen	10
§ 17 Schlussbestimmungen.....	10
§ 18 Inkrafttreten.....	10

Präambel

Der Gemeinderat der Stadt Bad Krozingen hat am 13.05.2024 in öffentlicher Sitzung auf Grundlage der §§ 4 und 10 Abs. 2 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13, 14 und 19 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Betreuungsangebot

(1) Die Stadt Bad Krozingen (im Folgenden Träger genannt) betreibt die Schulkindbetreuung an der Ortsteilgrundschule Biengen mit den Außenstellen Hausen und Schlatt, der Grundschule Tunsel, der Johann-Heinrich-von-Landeck-Schule und der Max-Planck-Realschule als öffentliche Einrichtungen. Die Betreuungsangebote finden außerhalb der schulpflichtigen Zeiten statt.

(2) An den Schulen der Stadt Bad Krozingen werden ergänzend zum Schulunterricht verschiedene Betreuungsmodelle angeboten, die je nach Einrichtung variieren. Die aktuellen Betreuungsmodelle und -zeiten können der Anlage 1 zu dieser Satzung entnommen werden.

§ 2 Erhebungsgrundsatz und Maßstab der Gebührenerhebung

(1) Für die Inanspruchnahme der Schulkindbetreuung erhebt der Träger Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebühren werden pro genutztem Betreuungsplatz und pro Monat erhoben und richten sich nach der Art des gewählten Betreuungsmodells.

(2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Kalendermonats. Sie wird erstmals in dem Monat begründet, in dem das Kind in die Schulkindbetreuung aufgenommen wird.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind in zulässiger Weise von der Schulkindbetreuung abgemeldet wird oder eine Beendigung seitens des Trägers erfolgt.

(4) Für Kinder der vierten Jahrgangsstufe, die im folgenden Schuljahr an eine weiterführende Schule wechseln, endet die Gebührenpflicht gemäß Betreuungsvertrag zum Ende des jeweiligen Schuljahres.

(5) Für jeden angefangenen Monat werden die vollen Betreuungsgebühren erhoben, unabhängig von der Anzahl der Betreuungstage.

(7) Die Betreuungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Diese Festsetzung gilt so lange fort, bis ein neuer Bescheid ergeht, längstens jedoch bis zum Ende der Gebührenpflicht.

(8) Für die städtischen Einrichtungen ist der Monat August beitragsfrei.

(9) Eine prozentuale Anpassung der Gebühren erfolgt jeweils zum Schuljahresbeginn entsprechend den jährlichen Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für Kindertagesstätten. Sonstige Änderungen der Gebührensätze bleiben vorbehalten.

§ 3 Fälligkeit

Die Gebühren für die Schulkindbetreuung sind monatlich fällig und zum Beginn des Kalendermonats per SEPA-Lastschrift, Dauerauftrag oder Überweisung zu begleichen.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem gewählten Betreuungsmodell. Die aktuellen Gebühren sind der Anlage 1 zu dieser Satzung zu entnehmen.

§ 5 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

- a) die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Schulkindbetreuung in Anspruch nimmt, sowie
- b) diejenigen, die den Antrag auf Aufnahme in das Betreuungsangebot gestellt haben.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind gem. § 44 Abgabenordnung (AO) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 b Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben sämtliche, für die Festsetzung der Betreuungsgebühr erforderlichen Angaben, vollständig und der Wahrheit entsprechend anzuzeigen.

§ 6 Aufnahme in die Schulkindbetreuung

(1) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes nach dem im Vertrag bestimmten Zeitpunkt. Zum Zeitpunkt der Aufnahme müssen die Aufnahmepapiere vollständig und unterschrieben vorliegen.

(2) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Bei Kapazitätserschöpfung erfolgt die Aufnahme der Kinder nach folgenden Kriterien:

1. Kinder von erwerbstätigen, alleinerziehenden Erziehungsberechtigten
2. Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide erwerbstätig sind
3. Kinder, von deren Erziehungsberechtigten einer erwerbstätig ist
4. Kinder, deren Erziehungsberechtigte nicht erwerbstätig sind

Der Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind Berufsbildungsmaßnahmen, Schulausbildungen, Hochschulausbildungen, Integrationskurse sowie die anerkannte Pflege von Angehörigen. Tätigkeiten in der kritischen Infrastruktur haben grundsätzlich Vorrang.

(3) Der Träger behält sich vor, Kinder, für die die Aufnahme in die Schulkindbetreuung aus pädagogischen oder sozialen Gründen, zum Beispiel zur Förderung des Kindeswohls oder in besonderen Lebenssituationen, dringend geboten ist, im Einzelfall bevorzugt in die Schulkindbetreuung aufzunehmen. Es besteht kein Anspruch auf eine solche Aufnahme.

(4) Die Kriterien nach Absatz 2 sind nachzuweisen.

(5) Kinder, die eine körperliche, geistige oder seelische Beeinträchtigung haben, können aufgenommen werden, wenn die jeweilige Einrichtung in fachlicher, organisatorischer, personeller und sachlicher Hinsicht dem individuellen Förderbedarf der Kinder gerecht werden kann.

(6) Kann einem Kind nach Prüfung und Bewertung der Aufnahmepapiere aus Kapazitätsgründen kein Platz zugeteilt werden, so wird dem Kind ein Wartelistenplatz zugewiesen. Die Person, die den Antrag auf Schulkindbetreuung gestellt hat, wird über die Aufnahme auf die Warteliste informiert.

(7) Stehen freie Plätze zur Verfügung, werden diese anhand der Warteliste vergeben. Die Person, die den Antrag auf Schulkindbetreuung gestellt hat, wird hierüber informiert.

(8) Ein Anspruch auf Schaffung oder Erweiterung einer Betreuungsgruppe besteht nicht.

(9) Die Aufnahme ist verbindlich und besteht bis zum Ende der Schulzeit bzw. bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses nach § 12 fort.

§ 7 Voraussetzungen für das Zustandekommen und den Fortbestand von Betreuungsgruppen

(1) Voraussetzung für die Einrichtung und den Fortbestand von Betreuungsgruppen ist eine Mindestgruppengröße von zehn Kindern.

(2) Falls die Mindestgruppengröße nicht erreicht wird oder unterjährig absinkt, kann das Betreuungsangebot unter Wahrung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende eingestellt oder reduziert werden.

§ 8 Betreuungsinhalt

(1) Die Betreuungsangebote richten sich nach den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler sowie nach den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Insbesondere werden kindgerechte und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten.

(2) Die Kinder erhalten die Möglichkeit, ihre Hausaufgaben während der Betreuungszeiten zu bearbeiten. Eine Unterrichtung der Kinder ist nicht Gegenstand der Schulkindbetreuung.

§ 9 Betreuungszeiten

(1) Der Anspruch auf Betreuung besteht ausschließlich zu den angemeldeten Zeiten.

(2) Kinder sind pünktlich abzuholen, falls sie nicht alleine nach Hause gehen dürfen. Wird ein Kind wiederholt nicht pünktlich abgeholt, so ergeht eine schriftliche Ermahnung an die Sorgeberechtigten.

(3) Die Schulkindbetreuung kann aufgrund der nachfolgend genannten betriebsbedingten Anlässe der Stadtverwaltung ausgesetzt werden:

- Betriebsausflüge
- Personalversammlungen
- Pädagogische Tage
- Sonstige betriebliche Anlässe

(4) Die Sorgeberechtigten werden jeweils im Oktober über die bis dahin bekannten Schließtage im folgenden Kalenderjahr informiert. Bei eintretenden Abweichungen werden die Sorgeberechtigten schnellstmöglich informiert.

§ 10 Zeitweiliger Ausschluss von den Betreuungsangeboten

(1) Aus pädagogischen und aufsichtspflichtrelevanten Gründen kann der Träger kurzfristig den ein- oder mehrtägigen Ausschluss eines Kindes aus der Betreuung nach vorangegangener Abmahnung der Sorgeberechtigten aussprechen.

(2) Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen eines gewichtigen Grundes. Gewichtige Gründe liegen insbesondere vor

- a) bei merklicher und wiederkehrender Störung des geordneten Ablaufs des Betreuungsangebots durch das Kind, zum Beispiel durch Belästigung, Gefährdung oder Schädigung anderer oder bewusster Widersetzung gegen die Betreuungsregeln der jeweiligen Einrichtung,
- b) bei Gefährdung oder Schädigung anderer Kinder oder des Betreuungspersonals durch Ausübung bzw. Androhung von körperlicher Gewalt oder psychischen Übergriffen,
- c) bei wiederkehrender Missachtung der in dieser Satzung für die Personensorgeberechtigten festgesetzten Verpflichtungen, wie beispielsweise der Nichteinhaltung der Betreuungszeiten,
- d) bei bewusster und wiederholter Sachbeschädigung durch das Kind.

(3) Wenn die Aufsichtspflicht unmittelbar aufgrund des Verhaltens des Kindes nicht mehr gewährleistet werden kann bzw. bei schwerwiegenden Verstößen (z.B. Selbst- bzw. Fremdgefährdung), kann ein sofortiger, temporärer Ausschluss des Kindes auch ohne vorangegangene Abmahnung der Sorgeberechtigten ausgesprochen werden.

(4) Die Gebührenpflicht bleibt im Falle eines zeitweiligen Ausschlusses in voller Höhe bestehen.

§ 11 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Die Sorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis jeweils halbjährlich zum 31. Januar bzw. zum 31. Juli mit einer Frist von vier Wochen kündigen. Die Kündigung ist schriftlich beim zuständigen Schulsekretariat bzw. bei der Einrichtung vorzulegen.

(2) Aus wichtigem Grund, insbesondere bei Umzug oder Schulwechsel, kann das Betreuungsverhältnis durch die Sorgeberechtigten mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

(3) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis jeweils halbjährlich zum 31. Januar bzw. zum 31. Juli mit einer Frist von vier Wochen kündigen. Er hat darüber hinaus das Recht, den Betreuungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zu kündigen,

- a) bei Vorliegen eines gewichtigen Grundes gemäß § 10 Abs. 2 dieser Satzung.
- b) bei angemahntem Gebührenrückstand von mindestens zwei Monaten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin.
- c) bei unentschuldigtem Fernbleiben des Kindes über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen.

Das Recht einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 12 Benutzung der jeweiligen Einrichtung / Haftung

(1) Die Kinder können die Schulkindbetreuung nur in den angemeldeten Zeiten besuchen.

(2) Während der angemeldeten Betreuungszeit sind die Betreuungskräfte für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit der Übernahme der Schülerinnen und Schüler und endet mit Übergabe der Kinder an die Sorgeberechtigten bzw. zum Ende der Betreuungszeit.

(3) Auf dem Weg zum Betreuungsort und zurück stehen die Kinder nicht unter der Aufsicht der Betreuungskräfte.

(4) Nach Vorlage einer schriftlichen Erklärung der Sorgeberechtigten bei der Einrichtung dürfen Kinder den Heimweg auch ohne Begleitung eines Sorgeberechtigten antreten.

(5) Die Abholung eines Kindes durch eine andere Person als die Sorgeberechtigten ist der jeweiligen Schulkindbetreuung durch eine schriftliche Vollmacht der Sorgeberechtigten anzuzeigen.

(6) Die angemeldeten Kinder sind gegen Unfälle während der Betreuungszeit, auf Ausflügen und Veranstaltungen der jeweiligen Betreuungseinrichtung und auf dem direkten Weg zwischen Wohnung und Einrichtung durch die gesetzliche Schülerversicherung abgesichert.

(7) Der Träger übernimmt keine Haftung für Verlust, Beschädigung oder Verwechslungen von Garderoben oder anderen persönlichen Sachen der Kinder. Für vom Kind verursachte Schäden gegenüber der Stadt bzw. anderen Personen haften die Sorgeberechtigten.

§ 13 Regelungen im Krankheitsfall

(1) Grundsätzlich gelten für (ansteckende) Krankheiten die gleichen Regelungen wie für den Schulbesuch. Bei Hautausschlag an den Händen und Bläschen im Mund, erschöpfendem Husten, einem schlechten Allgemeinzustand, Schmerzen, Fieber, Durchfall, Übelkeit oder Erbrechen darf die Schulkindbetreuung nicht besucht werden.

(2) Kranke Kinder dürfen bis zur vollständigen Genesung nicht an der Schulkindbetreuung teilnehmen. Bei Fieber, Durchfall, Übelkeit oder Erbrechen ist eine Wiederaufnahme in die Betreuung erst möglich, wenn das Kind seit mindestens 24 Stunden symptomfrei ist.

(3) Sollte ein Kind während der Betreuungszeit erkranken, werden die Personensorgeberechtigten benachrichtigt und aufgefordert, ihr Kind unverzüglich abzuholen.

(4) Für die Meldepflicht der Sorgeberechtigten, für das Teilnahmeverbot und die Wiederaufnahme der Betreuung des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit ist zudem das Infektionsschutzgesetz (IfSG) in seiner aktuellen Form maßgeblich.

(5) Durch die Anmeldung zu den Betreuungsangeboten erteilen die Sorgeberechtigten ihr Einverständnis dazu, dass in Notfällen Ärztinnen und Ärzte oder ein Rettungswagen zu Hilfe gerufen werden und das Kind gegebenenfalls in ein Krankenhaus transportiert wird.

§ 14 Medikamenteneinnahme

- (1) Das Betreuungspersonal ist grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, Medikamente zu verabreichen.
- (2) Sollte es erforderlich sein, dass ein Kind ärztlich verordnete Medikamente in der jeweiligen Einrichtung während der Betreuungszeit einnimmt, so ist hierfür eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Sorgeberechtigten und den Betreuungskräften zu treffen.
- (3) Eine gegebenenfalls notwendige ärztliche Schulung der Betreuungskräfte muss im Vorfeld des ersten Betreuungstages durch die Sorgeberechtigten organisiert werden.

§ 15 Temporäre Reduzierung bzw. Schließung von Angeboten

- (1) Bei personellen Engpässen oder wenn beispielsweise Räumlichkeiten der Betreuung aus baurechtlichen oder hygienischen Gründen nicht genutzt werden können, können Betreuungsangebote vorübergehend eingeschränkt (Notbetreuung) bzw. eingestellt werden.
- (2) Bei einer Einschränkung des Betreuungsangebots i.S. des Absatz 1 erfolgt die Auswahl der Kinder, entsprechend der Aufnahmekriterien nach § 6 Abs. 2. Kinder, für die die Schulkindbetreuung aus einem in § 6 Abs. 3 genannten Grund dringend geboten ist, werden bevorzugt in die Notbetreuung aufgenommen.
- (3) Im Fall von behördlich angeordneten Schließungen der Betreuungseinrichtung oder von Schließungen, die durch den Träger entschieden werden, wird die Benutzungsgebühr wie folgt gestaffelt:

Bei Familien, deren Kinder

- a) mehr als 75% bis zu 100% der monatlichen Betreuungszeit beansprucht haben, werden 100% der regulären Gebühr erhoben.
- b) mehr als 50% bis zu 75% der monatlichen Betreuungszeit beansprucht haben, werden 75% der regulären Gebühr erhoben.
- c) mehr als 25% bis zu 50% der monatlichen Betreuungszeit beansprucht haben, werden 50% der regulären Gebühr erhoben.
- d) mehr als 0% bis zu 25% der monatlichen Betreuungszeit beansprucht haben, werden 25% der regulären Gebühr erhoben.

- e) 0% der monatlichen Betreuungszeit beansprucht haben, werden keine Gebühren erhoben.

§ 16 Übergangsregelungen

Bis zum Ende des Schuljahres 2024 / 2025 bleiben die bisherigen Regelungen zur Gebührenerhebung und -abrechnung bei der Schulkindbetreuung an der Landeckschule und an der Max-Planck-Realschule bestehen.

§ 17 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen hiervon unberührt.

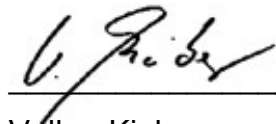
§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Krozingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Krozingen, den 13.05.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'V. Kieber', is written over a horizontal line.

Volker Kieber

Oberbürgermeister

Anlage 1

Übersicht der Betreuungsmodelle und Gebühren der städtischen Betreuungseinrichtungen Gültig ab 01.09.2025

1. Schulkindbetreuung an der Landeckschule

Betreuungsangebot	Wochentage	Uhrzeit	Ge- bühr
Kernzeitbetreuung	Montag - Freitag	7:30 - 8:30 12:10 - 13:30	52,- €
Nachmittagsbetreuung	Montag - Freitag	13:30 - 17:00	102,- €
Kernzeit im Hort	Montag - Freitag	7:30 - 8:30	35,- €
Hort	Montag - Freitag	12:00 - 17:00	135,- €
Lern- & Spielgruppe (inkl. Kernzeit)	Montag und Mittwoch Freitag	13:30 - 17:00 13:30 - 15:30	122,- €

2. Hort an der Realschule (weiterführende Schulen)

Betreuungsangebot	Wochentage	Uhrzeit	Ge- bühr
Hort	Montag - Freitag	12:00 - 17:00	135,- €

3. Ortsteilgrundschulen Biengen, Hausen, Schlatt und Tunsel

Betreuungsangebot	Wochentage	Uhrzeit	Ge- bühr
Kernzeitbetreuung	Montag - Freitag	7:15 - 8:45 12:15 - 14:00	67,- €
Nachmittagsbetreuung	Montag - Freitag	14:00 - 16:00	58,- €